VERORDNUNG (EWG) Nr. 1370/89 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1989

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Interventionsschwelle für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 des Rates vom 27. April 1989 über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1989/90 (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einzelheiten der Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen geltenden Interventionsschwelle wurden mit den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1122/89 geregelt.

Das für Blumenkohl geltende Wirtschaftsjahr 1989/90 erstreckt sich vom 1. Mai 1989 bis zum 30. April 1990. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis müssen für die Zehnergemeinschaft und für Spanien je eine Interventionsschwelle, die vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1989 gilt, sowie eine Interventionsschwelle, die vom 1. Januar bis 30. April 1990 für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal gilt, festgesetzt werden.

Das für Pfirsiche und Nektarinen geltende Wirtschaftsjahr 1989/90 erstreckt sich vom 1. Mai bis 31. Oktober 1989. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und diese Erzeugnisse müssen für die Zehnergemeinschaft und für Spanien je eine Interventionsschwelle festgesetzt werden.

Das für Zitronen geltende Wirtschaftsjahr 1989/90 erstreckt sich vom 1. Juni 1989 bis zum 31. Mai 1990. Für das betreffende Wirtschaftsjahr und dieses Erzeugnis müssen für die Zehnergemeinschaft und für Spanien je eine Interventionsschwelle, die vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1989 gilt, sowie eine Interventionsschwelle, die vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1990 für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal gilt, festgesetzt werden.

Es ist der Zwölfmonatszeitraum zu bestimmen, für den gemäß Artikel 16b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (3), eine etwaige Überschreitung der Interventionsschwelle für Blumenkohl und Zitronen festzustellen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen geltenden Interventionsschwellen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Eine etwaige Überschreitung der in Artikel 1 genannten Interventionsschwelle für Blumenkohl wird anhand der Interventionen festgestellt, die zwischen dem 1. Februar 1989 und dem 31. Januar 1990 getätigt worden sind.

(2) Eine etwaige Überschreitung der in Artikel 1 genannten Interventionsschwelle für Zitronen wird anhand der Interventionen festgestellt, die zwischen dem 1. März 1989 und dem 28. Februar 1990 getätigt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 23.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

ANHANG

Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

(in Tonnen)

Erzeugnis/Periode	Zehnergemeinschaft	Spanien	Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal
Blumenkohl :			
— vom 1. Mai bis 31. Dezember 1989	30 600	4 300	—
— vom 1. Januar bis 30. April 1990	—	—	20 500
Insgesamt			55 400
Pfirsiche	298 600	78 000	376 600
Nektarinen	42 200	3 600	45 800
Zitronen :			
— vom 1. Juni bis 31. Dezember 1989	39 300	28 800	—
— vom 1. Januar bis 31. Mai 1990	—	—	90 200
Insgesamt			158 300